



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) - 2023.05.1

Hiermit verlieren alle älteren AGB's des Makler ihre Gültigkeit und sind Bestandteil unserer Dokumentationen-, sowie Betreuungs-, und Maklervollmacht aller Art aber auch von jedem Vorgang und Bearbeitung unseres Maklerhauses..

Vertragspartner Makler – Maklerbetrieb a i m Insurance – Makler für versicherungen & Finanzen GmbH - 78166 Donaueschingen, Grosser Katzenrain 33 - Register Nr. IHK D-37XB-X4TFA-06 - HRB Freiburg 61 1551. Tel. 077117511328 / Fax 0771 17511 469 / Mobil 0176 86666 300 / zentrale@aim-makler.eu. (Alternativ aimgmbh@gmx.de) Sowie der Unternehmensberatung U/VF Gerhard Schneider, 78166 Donaueschingen.

Geschäftsleitung und Geschäftsführer: Gerhard Schneider - Zulassung nach § 34 c + d GewO. Betriebsfachwirt für Versicherungen und Finanzen, geprüfter Fachberater für betriebliche Altersversorgung BWV, Versicherungsfachmann BWV) – IDD Zertifizierter Fachberater für private und gesetzliche Krankenversicherung, Fachberater Kapitalschutz-, und Bürgschaftsversicherungen, Fachberater für Pflegeimmobilien und Immobilienfinanzierung.

Bearbeitungs-, und Beratungsmerkmale für die Zusammenarbeit !

Diese Merkmale werden bereits in der Dokumentation angegeben und gelten nach Annahme als verbindlich.

B-01 Grundlagen der Maklervollmacht

Normale und erweiterte Serviceleistungen in der Betreuung - Der Makler erbringt für den Mandanten auch während der Laufzeit des vom Makler vermittelten oder in die Betreuung, sofern Courtagepflichtig, übernommenen. Versicherungsverträge Betreuungs- und Verwaltungsleistungen. Die Grundleistungen des Maklers sind dabei durch die vom Produktpartner an den Makler zu zahlende laufende Courtage abgegolten, (außer bei Nettoprämien) welche Bestandteil der Versicherungsprämie ist. Weitere Kosten, außer bei Nettoprämien, entstehen für den Mandanten durch die Inanspruchnahme der Grundleistungen nicht.

Zu den Grundleistungen des Maklers zählen: Die Weiterleitung der Korrespondenz zwischen Mandant und Produktpartner im normalem Umfang. Mitteilungsservice zu Bankdatenänderungen für Bestandsverträge sowie zu Adressänderungen für Bestandsverträge, Die Erteilung telefonischer und schriftlicher Auskünfte zum Inhalt und Umfang von Bestandsverträgen in Kurzfassung per E-Mail. Die Weiterleitung von Schadenmeldeformularen, nicht jedoch die Unterstützung im Schadensfall, insbesondere nicht die Prüfung von Ansprüchen oder einzuhaltenden Fristen. Der Makler weist den Mandanten daraufhin, dass die vorgenannten Verpflichtungen lediglich die wesentlichen Verwaltungspflichten des Maklers beinhalten. (siehe Honorare für Serviceleistungen - HSL) Durch die Bekanntgabe unserer Honorare für Serviceleistungen (HSL) an den Mandanten wird jeweils unsere Berechnung im Falle der angeforderten Leistungen bekannt gegeben. Dies eignet sich gerade für preisbewusste Mandanten, die weiterführende Unterstützungen nicht oder nur nach gesonderter Vergütungstabelle in Anspruch nehmen möchten.

B-02 Betreuungsvollmacht

In diesem Falle bieten wir nur eine Betreuungsvollmachten an, wobei folgende Regelungen die Grundlage sind; Jeder einzelne Fall (Beratung, Angebot Betreuung, Mithilfe usw. wird ausschließlich mit Einzeldokumentation bearbeitet. Alle Dokumentationen sind alle Honorarpflichtig. Es werden alle Verträge gem. Maklervollmacht betreut und bearbeitet, aber vor jeder Änderungen wird mittels Dokumentation der Kunde über alle vorgesehenen Änderungen schriftlich per Mail /eVO informiert. Wenn der Kunde nicht innerhalb der Widerrufsfrist gegenteilige Wünsche schriftlich (Mail, Fax, Post) äußert, gilt das Nichtreagieren des Kunden als Zusage der vom Makler vorgesehenen Änderung. Sollte der Kunde einen Auftrag per Mail, Fax oder Post oder WEB erteilen, erlischt dies Widerrufsfrist. Bei Betreuungsaufträgen ist obligatorisch Maklerhaftungsausschluss vereinbart.

In dieser Grundlage wird ausschließlich bei jeder Dokumentation Einzelmaklervollmacht für die Bearbeitung zur Unterschrift vorgelegt

B-03 Honorarberatung VOLL – siehe auch Zusatzvereinbarung KFZ

Bei Interessenten, Kunden bzw. Mandanten, Auftraggeber welche entweder eine negative Bonität, oder bei welchen wir keine ordentliche und kaufmännisch korrekte Zusammenarbeit sehen, werden wir ausschließlich im Bereich Honorarberatung mit nettoisierten Prämien der Gesellschaften arbeiten.

In diesem Falle werden wir bereits für die Angebotszusendung unser Honorar gem. unserer AGB berechnen. Im Auftragsfall wird das Honorar (Abschluss) gem. unserer Honorartabelle in Rechnung gestellt. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt demzufolge erst nach Eingang des Honorars auf unserem Konto.

In dieser Grundlage wird ausschließlich bei jeder Dokumentation Einzelmaklervollmacht für die Bearbeitung zur Unterschrift vorgelegt

B-04 Honorarberatung Personenversicherung

Die Grundlage ist gem. BB-03 Honorarberatung mit dem Unterschied, dass der Sachbereich (auch nur teilweise) als Gesellschaftsbruttoprämie angeboten wird, also incl. Unserer Courtage.

Für den Bereich Personenversicherungen (Leben, Rente, biometrische Risiken, Kranken) wird ausschließlich gegen Honorarberatung bei Gesellschaftsnettoprämie gearbeitet.

In dieser Grundlage wird ausschließlich bei jeder Dokumentation Einzelmaklervollmacht für die Bearbeitung zur Unterschrift vorgelegt

B-05 Honorarberatung Mindestprämie

Bei allen Verträgen bei welchen die Prämie – Zahlungsweise - im Sachbereich unter 200,00 € netto liegen, werden ausschließlich gegen Honorarvereinbarung angenommen und bearbeitet. Es gelten die Vorgaben der BB-03

In dieser Grundlage wird ausschließlich bei jeder Dokumentation Einzelmaklervollmacht für die Bearbeitung zur Unterschrift vorgelegt

Unsere jeweils neueste und aktuelle AGB ist Bestandteil jeder Makler-, und/oder Betreuungsvollmacht und jedem Bearbeitungsvorgang und Dokumentation. Sie kann jederzeit auf unserer Website eingesehen oder heruntergeladen werden. Mit jedem Unterschrift auf Auftrag-, oder Dokumentation bestätigt der Kunden / Auftraggeber unsere AGB.

I N H A L T - Beschreibung

	§
Abtretungsverbot und Aufrechnungsverbot	1
Anbieter und Nettotarife – Vermittlung von Nettotarifen	2
Angebote – Anträge	3
aim – Wording aller Art	4
Beratungsdokumentation	5
Beratung, Analyse, Makler	6
Copyright	7
Datenspeicherung in einer Cloud	8
Defino-Klausel	9
Einwilligung zur Bonitätsprüfung	10
E-Mail elektr. Versicherungsordner – Serviceleistungen	11
Elektronischer Versicherungsordner	12
Gerichtsstand	13
Geschäftsunterlagen	14
Grundsätzliches für Tod des Maklers und/oder Rechtsnachfolger	15
Haftungsbegrenzung	16
Honorare für Serviceleistungen	17
Informationsklausel und Einwilligung in Werbung	18
Insichgeschäfte / Nebenabreden	19
Klausel Maklerpool Organisationen und Spezialversicherer	20
Kündigung, Betreuung-, und /oder Maklervollmacht	21
Kooperationspartner	22
Art 15 DSGVO – Auskunftspflicht der betroffenen Person	23
Pflichten des Versicherungsnehmers / Auftraggebers	24
Rechtliche Ausgangslage	25
Salvatorische Klausel	26
Schadenbearbeitung - Mithilfe	27
Stellvertretervereinbarung – Datenschutzrechtliche Stellvertretung	28
Übernahme von Alt-, bzw. Fremdverträgen	29
Verjährung von aim Unterlagen	30
Verhaltensregel (Code of Conduct)	31
Vertragslaufzeiten	32
Vollmacht und Datenschutzerklärung	33
Werbung	34
Widerrufsfrist / Widerrufsbelehrung	35
Weitergabe von aim Unterlagen	36
Zusatzvereinbarung K F Z	37
Zusatzvereinbarung E-Mal Verkehr	38
Zusatzvereinbarung Auskünfte	39

§ 1 Abtretungsverbot und Aufrechnungsverbot

Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Mandanten gegen den Makler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar.

§ 2 Anbieter und Nettotarife und Pools sowie Vertragslaufzeiten und Vergütungen / Eingeschränkte Anbietauswahl

Der Makler berücksichtigt für Ihren Versicherungswunsch lediglich diejenigen Versicherer, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen sind und eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache und nach deutschem Recht anbieten. Der Makler berücksichtigt auch nur diejenigen Versicherer, die bereit sind mit ihm zusammenzuarbeiten und ihm eine übliche Courtage für seine Tätigkeiten bezahlen. Direktversicherer oder andere nicht frei auf dem Versicherungsmarkt zugängliche Deckungskonzepte werden nicht berücksichtigt, oder gegen Honorar, Serviceleistungen. Eine Übersicht der von uns berücksichtigten Versicherer händigen wir Ihnen auf Wunsch gern mit der Angebotsanalyse vor einer Vertragsvermittlung aus.

§ 2.1 Vermittlung von Nettotarif der Gesellschaften

Bei Vermittlung von Nettotarifen, welche bereits beim Angebot ersichtlich gemacht werden, wird der Makler branchenübliche Courtagen als Honorar berechnen (siehe HSL). Die Deckung der Verträge wird erst mit Bezahlung von Beiden Teilen (Gesellschaftsnettoprämie und Honorar des Maklers) gewährleistet. Die Höhe des Honorars wird mit der Angebotsabgabe bekanntgegeben. Das Honorar ist gem. Serviceleistungen des Maklers zu entrichten. Diese Honorare sind analog der Laufzeit und Bestand der Versicherungsverträge, mind. jedoch 3 Jahre zu bezahlen, auch wenn der Kunde die Betreuungs-, und/oder Maklervollmacht kündigt.

§ 3 Angebote - Anträge

An unsere Angebote halten wir und grundsätzlich 14 Tage nach Angebotsdatum gebunden. Mit der Vergabe eines Auftrages an den Makler bestätigt der Auftraggeber dass diese AGB für Ihre Gültigkeit hat. Außerdem werden die Servicehonorare für Dienstleistungen des Makler sind Bestandteil der AGB bestätigt.

§ 4 a i m Wording aller ART

sind nicht auf andere Agenturen, Makler, Gesellschaften, Pools oder Anbieter übertragbar und bleiben, solange die Verträge bestehen, ausschließlich im Bestand des Maklers a i m was bedeutet, dass auch die Honorare während der Gesamtlaufzeit der Verträge vom Kunden an den Makler bezahlt werden müssen.

§ 5 Beratungsdokumentation

Der Mandant wird die Beratungsdokumentationen des Maklers vor Vertragsschluss des Versicherungsvertrages per E-Mail oder, wenn angeboten und vereinbart im elektronischen Versicherungsordner (eVO) des Maklers erhalten. Die Zustellung - Die Hinterlegung (Datum) im eVO und /oder Mailversand gilt als Zustellung, gem. Widerrufs Klausel

§ 6 Beratung / Analyse / Makler

Unsere Beratung erfolgt stets auf der Grundlage einer objektiven Marktuntersuchung, wobei dieser immer eine Analyse der Risikosituation des Kunden vorausgeht. Ziel der Beratung muss zu jeder Zeit der Abschluss des für den Kunden passenden Versicherungsschutzes sein. Bei entsprechender Zustimmung des Kunden erlaubt der Gesetzgeber die Vermittlung von Versicherungsschutz auch ohne eingehende Beratung. Von dieser Möglichkeit machen wir nur äußerst selten Gebrauch und setzen den Kunden zwangsläufig über das Vorgehen mit einem Protokoll in Kenntnis. Ansonsten ist die Beratungs- und Vermittlungstätigkeit lückenlos zu dokumentieren. Dabei sind die Vorschriften der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV) zu befolgen. Die Dokumentation erfolgt auch vor dem Hintergrund einer späteren Nutzung der Dokumentation in einem gerichtlichen Beweisverfahren. Auch nach erfolgter Vermittlung stehen wir dem Kunden beratend zur Seite. Dies ist besonders dann der Fall, wenn er uns mit der Anpassung des Versicherungsschutzes beauftragt.

Es ist unsere vorrangige Aufgabe, Kunden auf der Suche nach dem bedarfsgerechten Versicherungsschutz zu beraten und gegebenenfalls den Abschluss zu begleiten. Dabei agieren wir auf unabhängiger Basis, sodass unsere Loyalität als Sachwalter stets unseren Kunden gilt. Als Versicherungsmakler sind wir sowohl Kaufmann nach § 1 Abs. 2 HGB als auch Handelsmakler gemäß § 93 HGB. Wir respektieren und befolgen die sich aus dieser Position ergebenden Rechtspflichten sowie alle anderen gesetzlichen Vorschriften, die wir durch unsere Tätigkeit tangieren. Wir verpflichten uns, einen fairen Wettbewerb auf Grundlage des Leistungsprinzips zu führen. Wir tolerieren keine unsachlichen Mittel, insbesondere nicht die Verunglimpfung von Konkurrenten oder deren Produkten. Die eigene Werbung muss sich zwangsläufig nach diesen Maßstäben richten, vor allem aber auch wahrheitsgemäß und auf die eigene Leistung beschränkt sein. Insbesondere führen wir niemals eine unlautere Abwerbung durch.

§ 7 Copyright

Alle Anlagen und Unterlagen, Präsentationen, Vergleiche, Wording der Maklerfirma, Bilder und Ähnliches zu irgendwelchen Informationen, Angeboten, Deckungskonzepten, Beratungen oder Ähnliches – sind persönliches oder geistiges Eigentum der a i m Insurance GmbH, des Geschäftsführers Gerhard Schneider, oder deren Repräsentanten. Die Weitergabe ist strengstens verboten und wird mit Strafanzeige geahndet und mit einer Mindestentschädigung an den Makler nicht unter 50.000,00 € geahndet

§ 8 Datenspeicherung in einer Cloud

Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Versicherungsmakler berechtigt ist, Kundendaten in einer Cloud oder extern bei Drittanbietern zu speichern, zu verwenden und gegebenenfalls auch dem Mandanten selbst direkt über die technischen Möglichkeiten zugänglich zu machen, z.B. über das Verwaltungsprogramm bzw. dem elektronischen Versicherungsordners des Maklers. Auf diese Weise könnte der Mandant z.B. selbst Einsicht in die für ihn hinterlegten Versicherungsverträge nehmen und ist damit über seinen vorhandenen Versicherungsschutz informiert. - Eine Cloud-Technik ist ein ausgelagertes Speichermedium, welches auf und über externe Server nur von Berechtigten genutzt oder eingesehen werden kann. Der Versicherungsmakler trägt Sorge dafür, dass die Datensicherheit nach dem Stand der Technik gewährleistet ist. Der Versicherungsmakler ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke Auftragsdatenverarbeitungen nach den gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO anzuschließen. Hierfür bedarf es nicht der vorherigen Einwilligung des Mandanten. Auf Verlangen des Mandanten erteilt der Versicherungsmakler die konkreten Informationen, über welche weiteren technischen Dienstleister eine Datenspeicherung und -verwertung erfolgt.

§ 9 Defino Klausel

Der Makler ist DEFINO-zertifizierter Spezialist für private Finanzanalyse | DIN 77230. Wünscht der Mandant eine umfassende Analyse seiner finanziellen Situation (ganzheitliche Analyse), wird der Makler diese Analyse auf Basis der DIN 77230 durchführen. Durch die Regelungen der DIN 77230 „Basis-Finanzanalyse für Privathaushalte“ ist eine objektive, unabhängige und transparente Analyse der finanziellen Situation sichergestellt. Der Ergebnisbericht eine Analyse nach DIN 77230 umfasst eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, eine Vermögensbilanz sowie eine Übersicht der für den Mandanten aus Sicht der DIN 77230 relevanten Finanzthemen. Bei diesen Finanzthemen werden mindestens das von der DIN empfohlene Absicherungs-, Vorsorge- bzw. Vermögensniveau ausgewiesen, um dem Kunden eine Orientierung für eine mögliche Beratung zu geben. Die Erstellung einer Analyse ist grundsätzlich Honorarpflichtig.

§ 10 Einwilligung zur Bonitätsprüfung

Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Versicherungsmakler berechtigt ist, eine Bonitätsauskunft über mich/meine Firma bei der Schufa Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden oder anderen Auskunftsstellen einzuholen. Diese ausdrückliche Einwilligungserklärung bezieht sich auch auf die Einholung weiterer Auskünfte. Bei negativer Auskunft behält sich der Makler vor ausschließlich gegen Honorar und Vorkasse zu arbeiten.

§ 11 E-Mail – elektronischer Versicherungsordner – Servicepakete – Serviceleistungen (dieser Passus kann der Kunden bei einer Dokumentation abwählen)

Der E-Mailverkehr wird grundsätzlich in einen geschützten Bereich durchgeführt. Dadurch erhält der Mandant immer 2 E-Mails (ein Mail mit dem Passwort und das Originalmail welches durch das Passwort zu öffnen ist.) Eine andere Möglichkeit lehnen wir aus datenschutzrechtlichen Gründen ab. Dieser

Passus kann vom Kunden (nur in der Maklervollmacht und Vertragsdokumentation) widerrufen werden, sodass der Mailverkehr ohne Passwort erfolgen kann. Den Zugang zu elektronischen VersicherungsCloz (eVC) - Serviceleistungen gegen Honorar (SLH) wird vom Makler angeboten.

§ 11.1 Zustellung über WEB: wir stellen alle zur Unterschrift des Kunden und Auftraggeber vorgesehenen Dokumentationen per Zustellung (Dropbox) zur digitalen Unterschrift zu. Ohne Annahme und Unterschrift werden wir keinerlei Bearbeitung vornehmen. Die bis dahin angefallenen Kosten bei Nichtannahme werden nach Honorar berechnet.

Wichtige Mailzustellungen und Zugang zu unserer eVC werden wir ebenfalls ausschließlich (DSGVO konform) über eine WEB-Zustellung durchführen. Der Kunde, Auftraggeber erhält damit einen Link zur Bearbeitung und Einsichtnahme und Reaktion (Widerspruchsfrist bitte beachten) Die Öffnung und Kontrolle dieser Zustellung wird uns per Mail damit automatisch bestätigt, als Nachweis für unser Haus.

§ 12 eVC elektronische VersicherungsCloud – Nutzungsvereinbarung der a i m Insurance GmbH (Jahresgebühr zuzügl. der jeweils Gültigen MWST)

eVC A	Freigabe von Antrag und Police	80,00 €
eVC B	wie TOP A jedoch zusätzlich Schaden, Zusatzblätter, Bedingungswerke	120,00 €
eVC C	wie TOP B jedoch mit sämtlicher Korrespondenz	150,00 €
eVC VIP	ohne Berechnung nur bei Vollmaklervertrag (nicht Betreuungsvollmacht) ohne Einschränkungen und mind. 30 Verträge im Sachbereich ohne KFZ und mind. 15 Verträge im Personenbereich (LV, RV, Biometrie) ohne Unfall (Sachbereich), oder Gesamtbestandssumme von mind. 70.000,00 € 1/1 Prämie incl. KFZ mind. 90.000,00 €. Grundlagenänderung ist nach Beratung mit dem Kunden möglich. – Sonst gilt eVC C.	

Die Bereitstellung des eVC an einen Kunden ist ausschließlich dem Makler vorbehalten und freiwillig. Einen Anspruch des Kunden besteht zu keiner Zeit. Bei massiven Störungen der Zusammenarbeit wird der Makler auf jeden Fall die Freigabe, zeitlich beschränkt oder dauernd, löschen. Eine erneute Freigabe ist immer mit 150,00 € kostenpflichtig.

§ 13 Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren einvernehmlich, soweit dies gesetzlich zugelassen ist, anlässlich von gerichtlichen Streitigkeiten aus der Zusammenarbeit oder aus diesem Vertrag den Gerichtsstand in 78166 Donaueschingen festzusetzen.

§ 14 Geschäftsunterlagen

Die freiwillige Anfertigung von Kopien der Geschäftskorrespondenz, Bedingungswerk, Anträgen, Policen und Schadenunterlagen, Bilder für den Mandanten ist dem Makler gem. Honorare für Serviceleistung des Maklers angemessen zu vergüten. Die Geschäftskorrespondenz gehört allein dem Makler. Der Makler ist nicht verpflichtet, alles was er zur Ausführung des Auftrages erhalten hat (z. Bsp. Geschäftspost) oder aus der Geschäftsbesorgung erlangte (z. Bsp. Vergütung), an den Mandanten herauszugeben. § 667 BGB wird ausdrücklich abbedungen.

Der Mandant hat seine Aufbewahrungsfristen eigenverantwortlich hinsichtlich sämtlicher Geschäftskorrespondenz zu erfüllen. Unterlagen, die der Kunde bereits erhalten hatte, oder sich anderweitig besorgen kann (z. Bsp. den Versicherungsschein), hat der Makler nicht nochmals dem Mandanten oder seinem Vertreter zu übermitteln. (Honorarpflichtig). Unterlagenzusendungen per WhatsApp oder ähnliche lehnen wir ab und werden auch bei Erhalt nicht bearbeitet. Wir nehmen ausschließlich Unterlagen per Mail als PDF oder Papierform an.

§ 15 Grundsätzliches für Tod des Maklers und / oder Rechtsnachfolger:

Beendigung bei Tod : Mit dem Tod des Mandanten besteht der Maklervertrag fort und geht auf die Erben über. Diese Regelung entspricht der gesetzlichen Vorgabe des § 672 BGB. Die Erben haben jederzeit die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen.

Rechtsnachfolge: Der Mandant willigt bereits jetzt in eine etwaige Betreuungsübernahme durch einen anderen oder weiteren Makler, beispielsweise durch Verkauf oder Erweiterung des Maklerhauses, ein. Im Fall der Betreuungsübernahme steht dem Mandanten das Recht zu sich durch fristlose Kündigung von diesem Vertrag zu lösen. Die Kündigung hat dabei innerhalb von einem Monat zu erfolgen. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt zu laufen, in welchem der Mandant Kenntnis von der Betreuungsübernahme und der Person des Übernehmenden erlangt hat und er vom Makler oder dem Übernehmenden in Textform über sein nach dem vorliegenden Abschnitt bestehendes Kündigungsrecht belehrt wurde.

Erweiterte Rechtsnachfolge: Der Makler hat als Versicherungsmakler gegenüber seinem Kunden wie ein treuhänderähnlicher Sachwalter die Interessen für laufende Versicherungsverhältnisse wahrzunehmen. Kann oder will der Makler diese fortlaufende Beratungspflicht nicht mehr höchstpersönlicher bringen (z.B. aus alters-bedingten Gründen, Erkrankungen oder Tod) sollen er, ein von ihm hierzu Bevollmächtigter oder seine Erben berechtigt und in der Lage sein, die weiterlaufenden und zu betreuenden Versicherungsverträge des Kunden auf einen anderen zugelassenen Berufsträger(nachfolgend Nachfolger genannt) zu übertragen. Obgleich zum jetzigen Zeitpunkt dieser Vereinbarung noch nicht der Nachfolger benannt werden kann, ist es den Parteien wichtig, dass ein neuer Makler als sein treuhänderähnlicher Interessenvertreter (Sachwalter) vorhanden sein wird. Die freie Auswahlentscheidung des Nachfolgers legt der Kunde bewusst in das vollständige Ermessen seines jetzigen Maklers, dessen Bevollmächtigten oder dessen Erben. Zu diesem Zweck willigt der Kunde ein, dass die von dem Makler erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten Informationen, Daten und Unterlagen, insbesondere auch die Gesundheitsdaten, an einen etwaigen Rechtsnachfolger des Maklers bzw. einen Erwerber des Versicherungsbestandes weitergegeben werden zum Zwecke der weiteren Vertragsbetreuung und Beratung des Kunden (vorweggenommene Einwilligung)

Der Kunde willigt darin ein, dass die zur Bewertung des Maklerunternehmens erforderlichen Vertragsdaten des Kunden anonymisiert einem potenziellen Nachfolger des Maklers mitgeteilt werden dürfen. Personenbezogene Daten und insbesondere besondere personen-bezogene Daten, z.B. Gesundheitsdaten im Sinne des Art. 4 Nr. 15 DSGVO, werden zur Ermittlung des Unternehmenswertes nicht mitgeteilt. Eine Überlassung der Kundendaten an den Nachfolger erfolgt erst nach der tatsächlichen Veräußerung oder Rechtsnachfolge.

In Übereinstimmung mit Art. 20 Abs. 2 und 4 Code of Conduct (Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft) informiert der Makler oder ein von ihm Bevollmächtigter den Kunden möglichst frühzeitig, mindestens aber drei Wochen vor der Datenübermittlung, über den bevorstehenden Datentransfer, die Identität des Nachfolgers (Name, Sitz) und das Widerspruchsrecht des Kunden. Der Kunde erhält somit die Möglichkeit, der Datenweitergabe an dem ihn dann konkret benannten Nachfolger zu widersprechen.

Der Kunde akzeptiert den Nachfolger als seinen neuen Vertragspartner, ohne dass aus dieser datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung vertragliche Pflichten oder Ansprüche auf den Nachfolger übergehen bzw. entstehen. Es bleibt dem Nachfolger überlassen das Vertrags- und Datenschutzverhältnis mit dem Kunden durch einen individuellen Maklervertrag zu konkretisieren

Unterbleibt die ausdrückliche Information des Kunden über den Betreuerwechsel, kann der Versicherer von dem Nachfolger die Vorlage einer ausdrücklichen Einwilligung oder einer neuen Beauftragung/Bevollmächtigung verlangen, bevor der Nachfolger als neuer Interessenvertreter (Sachwalter) des Kunden vom Versicherer akzeptiert wird

Die Regelungen zur Datenweitergabe an den Nachfolger gelten ausdrücklich über den Tod des Maklers hinaus.

Der Kunde bevollmächtigt den Versicherungsmakler ausdrücklich und bewusst über den Tod des Versicherungsmakler hinaus die Verwaltung und Betreuung seiner Versicherungsverträge sicherzustellen. Diese Vollmacht resultiert sowohl aufgrund der hier getroffenen Vereinbarung und ergänzt gegebenenfalls eine ausdrückliche oder separat erteilte Bevollmächtigung. Die Bevollmächtigung des Versicherungsmaklers soll nicht aufgrund seines Todesfalles erlöschen, sondern im selbigen Umfang fortbestehen.

§ 16 Haftungsbegrenzung

Es gilt die gesetzliche Haftungsgrenze von 1.276.000,00 €, der Makler hat eine dementsprechende Versicherungspolice, (im Web hinterlegt) welche auf Wunsch und gegen Kostenerstattung ausgehändigt werden kann. Jeder Kunde hat das Recht auf seine Kosten die Versicherungssumme für ihn über den Makler zu erhöhen. Die Prüfung der notwendigen Versicherungssumme obliegt beim Kunden. Der Makler wird beim Versicherer ein spezielles Angebot anfordern und dem Kunden vorlegen. Die Annahme des Zusatzvertrages liegt ausschließlich beim Kunden. Unser Versicherungsschein kann auf Anfrage zugestellt werden.

§ 17 Honorare für Serviceleistungen (Firmen a i m gmbh sowie U/V/F Schneider)

Servicehonorare für Zusatzleistungen (siehe Honorare für Serviceleistungen, welche Bestandteile dieser AGB sind)

Bei Verträgen mit Nettoprämien der Gesellschaft berechnet der Makler eine dem Markt üblichen Courtage als Honorar, da die Gesellschaft bei Nettoprämientarifen dem Makler keine Courtage bezahlt. Bei Angeboten des Makers wird aber immer das zu berechnende Honorar ausgewiesen und der Summe nach benannt. Dieses Honorar ist entgegen der normalen Honorare nicht Mehrwertsteuerpflichtig. Das Honorar ist jährlich analog des Vertrages (Laufzeit mind. 3 Jahre) fällig und wird nur als Jahresrechnung erstellt, keine unterjährige Zahlung möglich. Alle Zusatzleistungen, sind als Servicehonorare für Zusatzleistungen geregelt und jeweils Bestandteil aller Aufgaben, Vorgänge und Anträgen. Zusatzleistungen werden immer im Vorfeld vom Makler dokumentiert und bestätigt. Nichtbezahlte Honorarrechnungen werden nach Fälligkeit automatisch zu einem Inkassobüro zur Bearbeitung übergeben.

Gültig für alle nicht einer Versicherungsvermittlungstätigkeit und/oder bei Verträgen, welche nicht durch den Makler mit Courtage betreut werden, und Schadenbearbeitungen zugrundeliegenden Aufgabe sowie Bearbeitungen von Mahnungen, Kündigungen wegen Nichtbezahlung der Prämie durch die Gesellschaft sind grundsätzlich auch ohne Auftrag Honorarpflichtig gem. Betreuungsvollmacht a i m Honorare für Serviceleistungen und sind für jede unserer Bearbeitungen die Grundlage. Unsere Honorarrechnungen sind sofort (3 Tage) ohne jeglichen Abzug zum Ausgleich fällig. Maßgebend ist der Zahlungsweingang auf unserem Konto. Für Mahnungen bei Nichtbezahlung unserer Honorarrechnung berechnen wir pauschal 10,00 € je Mahnung sowie 8 % Verzugszinsen p.a. Wir behalten uns vor ohne eigene Mahnung die Forderung einem Inkasso,- oder Rechtsanwaltsbüro zu übergeben. Alle genannten Honorare, außer 3.1, 3.2, 3.3, 3.4 und 3.6, sind zuzüglich jeweils gültige MWST.

1.1	Der jeweils erteilte Auftrag ist Honorarpflichtig und wird nach BE (Berechnungseinheiten je BE 10 Minuten) abgerechnet mit Dazu zählen auch; Vertragsänderungen, Kündigungen, Beitragsfreistellungen, VN und/oder VP Wechsel, Portierung nach § 4.(bAV und Rister), Kontrolle Gehaltszettel u.ä. nach Wunsch des Kunden-auch bei mündlicher Erteilung des Auftrages	25,00 €
1.2	Zusätzlich berechnen wir ein Kilometergeld von 0,50 € je Kilometer, sowie Porto und Telefonpauschale pro Auftrag / Vorgang	10,00 €
1.3	Für Mahnungen bei Nichtbezahlung unserer Honorarrechnung berechnen wir pauschal 10,00 € je Mahnung sowie 8 % Verzugszinsen p.a. Wir behalten uns vor ohne eigene Mahnung die Forderung einem Inkasso,- oder Rechtsanwaltsbüro zu übergeben.	
1.4	Erstellen von ausführlichen Berechnungen und Angeboten mehreren Tarife Bereich Rente, Kranken Biometrie auch bAV sowie Firmensachbereiche je Angebot (bei Auftragserteilung kann Gutschrift erfolgen)	300,00 €
1.5	dto. Bereich Privatversicherungen	100,00 €
1.6	Bei Falschangaben bei der Antragstellung bei unserem Hause werden alle Bearbeitungen je BE 25,00 € (10 Minuten) berechnet	
1.7	Ausstellung und Zusendung einer Versicherungsvertragsübersicht	30,00 €

Hierzu zählen alle sonstigen nicht explizit aufgeführten Aufgaben, welche auch als Auftrag für unsere angebotene Unternehmensberatung (welche wir immer der Firma UVF übertragen) erteilt werden, auch Fremdparten oder Themen.

Bei Versandwunsch des Auftraggebers auf dem Postweg berechnen wir zusätzlich pauschal 15,00 €

2.0 Pauschallhonorare berechnen wir:

2.1	Bearbeiten von Mahnungen <u>je Vertrag/Mahnung</u> über eVO oder Mail / Fax (sonst Zuschlag Porto) sowie Einreichung von Belegen und Rechnungen z.B. KV Kosten, Schaden usw. je Vorgang	je 20,00 €
2.2	Ausstellung von Zweitschriften (Antrag, Bedingungswerk, Policen usw.) Wenn möglich Zusendung und Bearbeitung nur per Mail oder FAX oder eVC. Mailversand an z.B. Steuerberater, Rechtsanwalt oder Hausverwaltung usw. je, Anforderung solcher bei dem Vertragspartner nur Mail, Fax, eVO	je 50,00 €
2.3	Erstellung einer möglichen Gesamtrente des Mandanten nach BE mindestens	200,00 €
2.4	Berechnung und Erstellung einer bAV / bKK Einzelperson und Firma	400,00 €
2.4.1	dto. Firmen je Mitarbeiter	ab 5 P. 120,00 € / ab 10 P. 100,00 €
2.5	Erstellung einer bAV Versorgungsordnung	1.400,00 €
2.6	Sonstige Verhandlung mit Rechtsanwälten oder Sonstiges nach BE mind.	200,00 €
2.7	Vollständige bAV Betreuung über Softwarepool je Mitarbeiter und Monat incl. und Abmeldungen von Mitarbeitern und Prämienänderungen samt Bereitstellungen von korrekten Formularen der Gesellschaften	10,00 €
2.8	Erstellen einer Versicherungsvertragsübersicht mit Zusendung per Mail oder FAX	30,00 €

3.0 Fremd - ohne Courtage und nettoisierte Prämien (aim Wordings haben eigene Sätze)

3.1	Sachverträge von der Jahrescourtage von der Jahresnettoprämie	25 - 45 %
3.1.1	Betreuung von Kranken, Leben, BU-EU, Pflegeverträge welche nicht im Bestand verwaltet und welche auf nettoisierten Prämien basieren – je Kalenderjahr	3 %
3.2	Leben -, und Rentenverträge von der Versicherungs- bzw. Bewertungssumme	45 - 50 %
3.3	Biometrieverträge (BU , EU usw.)	48 - 55 %
3.4	Kranken / Pflege vom Monatsbetrag (MB)	8,5 MB

3.5 Für die Tarifoptimierung im Bereich Krankenversicherung

3.5.1	Grundbearbeitungshonorar, wenn uns alle Unterlagen durch Sie vorliegen	pauschal 350,00 €
3.5.2	Grundbearbeitungshonorar, wenn wir (aim/UVF) die Unterlagen besorgen müssen	pauschal 500,00 €
3.5.3	Im Erfolgsfall gem. separatem Vertrag bei Voll KV zusätzlich	5 ersparte Monatsprämien
3.5.4	Im Erfolgsfall gem. separatem Vertrag bei Zusatz KV zusätzlich	7 ersparte Monatsprämien
3.6	KFZ von der Netto-Jahresprämie	15 %

4.0 Bereich Kraftfahrzeuge

4.1	SF Rabatt bei Gesellschaften suchen und bearbeiten – je SF Rabatt nach BE, Mindesthonorar s.o.	je Vorgang und Auftrag Berechnung nach BE mind. aber - 50,00 €
4.1.1	dto jedoch Anfrage je Versicherer mit Nachweis an den Versicherungsnehmer	
4.2	Erstellung einer TB 28 oder Mitversicherungnehmereigenschaft oder Behindertenbescheinigung Fahrzeug pauschal	
4.3	Jährliche Prämienkontrolle der KFZ Versicherung je Vertrag und Fahrzeug pauschal	
4.4	Hinterlegung einer neuen eVB bei Kennzeichenwechsel	
4.5	Hinterlegung einer neuen eVB (eVBÜ) bei Kündigung der Gesellschaft wegen Nichtzahlung der Prämie je Fahrzeug	120,00 €
4.6	Mit der Annahme einer vom Makler ausgestellten eVB werden automatisch die AGB des Maklers anerkannt.	

5.0 Bereich Schadenbearbeitung und Antrags-Policen Nachbearbeitungen

5.1	vollumfänglich über Standard- Berechnung nur nach BE- siehe oben	mindestens je Schaden 100,00 €
-----	--	--------------------------------

6.0 Bereich Finanzierungshilfe (wir bieten keinerlei Finanzierungen an)

6.1	Wir berechnen ein Honorar von der Finanzierungssumme wie folgt bis 500 T€ = 1 % ab 800 € = 0,5 % mindestens aber einen Pauschalbetrag von 500,00 €	
-----	--	--

<u>7.1 Unternehmensberatung</u>	pro Stunde	150,00 €
---------------------------------	------------	----------

Bearbeitungsbeginn nach Eingang der Honorarsumme auf unserem Konto. Ohne schriftlichen Auftrag wird keine Bearbeitung angenommen. Wir behalten uns vor unsere Honorarrechnung vor Beginn der Bearbeitung zu stellen und die Bearbeitung erst durchzuführen, wenn der Geldeingang bei uns verzeichnet werden kann. Mit der schriftlichen oder mündlichen Beantragung einer dieser Honorarpflichtigen Aufgaben wird diese AGB bestätigt.

§ 18 Informationsklausel & Einwilligung in Werbung

Der Makler darf die vom Mandanten überlassenen Daten verwenden, um den Mandanten weiterführend auch in anderen Produktsparten zu beraten, Werbung und Informationsmaterial zu übermitteln und ihn zu kontaktieren, um ihm weitere Produktvorschläge zu unterbreiten. Der Mandant willigt ausdrücklich ein, dass ihn der Vermittler mittels aller Medien kontaktieren und ihn, auch über bestehende Geschäftsbeziehungen hinausreichend, informieren darf, z.B. über den Abschluss neuer Verträge und überinhaltliche Änderungen von bestehenden Verträgen, insbesondere deren Verlängerung, Ausweitung und Ergänzung. Diese Einwilligung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter (z.B. zur Kundenrückgewinnung) wenn diese nicht ausdrücklich und in Textform widerrufen wurde.

§ 19 Insihgeschäfte / Nebenabreden

Der Makler darf ggf. auch Verträge abschließen, bei denen er gleichzeitig als Vertreter des Versicherers als auch den Kunden handelt (§ 181 BGB). Befreiung des § 181 BGB gilt als vereinbart. Die gesamte zur Durchführung der Verträge notwendige Korrespondenz, sowohl schriftlich, als auch elektronisch oder telefonisch soll ausschließlich und vollständig über den Makler geführt werden.

§ 20 Klausel Maklerpool, Organisationen und Spezialtarifanbieter

Diese Maklervollmacht beinhaltet auch die Bestandsübertragung auf einen Maklerpools, Organisationen und Spezialtarifanbieter, mit welchem der Makler aim gmbh zusammenarbeitet. Hiermit wird beantragt, dass der Vertrag mit allen Rechten auf die Maklerfirma aim gmbh zu übertragen. Die Datenschutzklausel der aim gmbh hat auch hier Gültigkeit und kann von aim gmbh an den Pool und an alle Gesellschaften im vollem Umfang weitergegeben werden. Der Makler hat das Recht sämtliche Unterlagen des Auftraggebers bei der Gesellschaft anzufordern. Der Makler aim gmbh haftet nicht für zurückzuzahlende Provisionen und Rückzahlungen unverdienter Provisionen aller Art. Sollten Rückforderungen an den Abschlussvermittler, oder Andere bestehen, wird bereits jetzt beantragt die aim gmbh lediglich als Korrespondenzmakler einzutragen.

§ 21 Kündigung Betreuung-, und/oder Maklervollmacht / Maklervertrag

Bei Kündigung der Betreuungsvollmacht, Maklervollmacht, des Maklervertrages und Zusatz-Vollmachten werden alle Bedingungen welche der Makler zusätzlich beim Versicherer für den Kunden ausgehandelt hat, oder durch a i m -Wording Vereinbarungen erhalten hat Gegenstandslos und ungültig.

§ 22 Kooperationspartner

Dem Kunden ist es bekannt, dass der Vermittler im Rahmen seiner auftragsgemäß übernommenen Aufgaben mit Kooperationspartnern zusammenarbeitet. Aus diesem Grunde wurden die Kooperationspartner bevollmächtigt. Zum Zwecke der auftragsgemäßen Umsetzung ist es neben der Bevollmächtigung

§ 22.1 Kooperationspartner Bereich Krankenversicherung

Durch die Komplexität des Themas haben wir uns entschlossen eventuell teilweise diesen Bereich der Beratung, wenn immer möglich mit einem Kooperationspartner durchzuführen. Ob es sich um eine Tarifoptimierung handelt oder um einen NEU-Abschluss (Voll-, oder Zusatzkrankenversicherung). Der Kooperationspartner arbeitet Tag für Tag ausschließlich mit diesem Thema und sind in der Lage als Marktführer den Interessenten alle sich auf dem Markt befindlichen Tarife incl. Sondertarife und Sonderbedingungen anzubieten. Wir werden direkt nach Ihrer Anfrage bei uns die Daten der Interessenten per Mail an unseren Kooperationspartner weiterleiten. Die unserem Hause erteilte Maklervollmacht oder Angebotsanforderungsvollmacht beinhaltet diese Vollmacht.

§ 23 Art 15 DSGVO – Auskunftspflicht der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

Die Verarbeitungszwecke, Die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden, die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen, falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung, das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten, das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden. Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

§ 24 Pflichten des Versicherungsnehmers / Auftraggebers (Kunde genannt)

Der Kunde hat die Pflicht alle von der Gesellschaft erhaltenen Dokumente, fehlerhafte Abbuchungen der Gesellschaften, falsche Deklaration und nicht verständliche Dokumente - nach Erhalt unverzüglich (1 Tag) dem Makler zur Verfügung zu stellen, damit dieser eine Prüfung innerhalb 21 Tagen nach Erhalt vornehmen kann. Bei Nichtbeachtung erlischt automatisch jegliche Maklerhaftung. Grundsätzlich ist der Kunden zur Mithilfe jeden Vorgangs verpflichtet. Die selbe Grundlage ist bei vom Makler erhaltenen Unterlagen jeglicher Art, sei es per Mail / Fax / Postweg oder Bereitstellung im eVO) elektronischer Versicherungsordner) siehe auch § 36 unserer AGB. Bei Übergabe der Maklervollmacht für einen Vertrag oder komplett muss der Auftraggeber (Kunde) alle Unterlagen des / der Vertrages/Verträge von Antrag bis Police auch sämtlicher Schriftverkehr und Zusatzdokumente dem Makler aushändigen. Kann dies nicht innerhalb 4 Tagen vorgenommen und übergeben werden, wird der Makler gegen Honorar diese Unterlagen beim Versicherer beantragen.

§ 25 Rechtliche Ausgangslage

Gemäß § 7 Abs.1 VVG sind dem Versicherungsnehmer vor Abgabe seiner Willenserklärung, welche zum Abschluss des Versicherungsvertrages führt, sämtliche Vertragsbestimmungen, inklusive der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, zu übermitteln. Dies hat zur Folge, dass sämtliche Vertragsbedingungen vor Abschluss des Versicherungsvertrages vom Versicherer oder dem Makler an den Mandanten zu übermitteln wären. (siehe jeweils Beratungsprotokoll) Die in Absatz 1 geschilderte Vorgehensweise wird von den Parteien des Maklervertrages und dieser Zusatzvereinbarung als unzumutbar beurteilt. Der Kunde bedient sich des Maklers gerade deshalb, weil dieser als treuhänderähnlicher Sachwalter des Versicherungsnehmers dessen Interessen stellvertretend für ihn wahrnimmt. In dieser Eigenschaft hat der Makler vor Abschluss des Maklervertrages sämtliche für die Vermittlung an den Kunden in Betracht kommenden Versicherungen und deren Versicherungsbedingungen einer eingehenden Prüfung unterzogen. Dieser Prüfung vertrauend stimmt der Mandant der Vorgehensweise nach dieser Zusatzvereinbarung zu.

§ 26 Salvatorische Klausel / Schlussbestimmung

Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzem. Die unwirksame Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat vielmehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigten Zwecke der Regelung am nächsten kommt. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz des Maklers, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind oder der Mandant seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Es findet deutsches Recht Anwendung. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Es gilt das Schriftformerfordernis zwischen den Parteien. Die Abbedingung des Schriftformerfordernisses ist nur in Schriftform möglich.

§ 27 Schadenbearbeitung – Mithilfe

Die Schadenbearbeitung bzw. die Unterstützung des Maklers ist lediglich die Meldung eines Schadens an die Gesellschaft. Die Bearbeitung wird danach von der Gesellschaft direkt mit dem Verursacher oder Geschädigten abgewickelt. Sollten hierbei Komplikationen entstehen oder wenn der Auftraggeber uns wegen eines nicht über unser Haus gemeldeten Schadens zur Mithilfe beauftragt, handelt es sich um eine honorarpflichtige Aufgabe. Siehe Serviceleistungen 5.0, welche von uns grundsätzlich in Rechnung gestellt wird.

§ 28 Stellvertretervereinbarung (dieser Passus kann der Kunden bei einer Dokumentation abwählen)

Dem Makler wurde als treuhänderähnlicher Sachwalter des Versicherungsnehmers zur Wahrung der Interessen des Mandanten eine umfangreiche Vollmacht erteilt. Nutzt der Makler nach einer ausdrücklichen Beauftragung des Mandanten die erteilte Vollmacht zum Abschluss einer Versicherung im Namen des Mandanten, so erklärt sich der Mandant ausdrücklich damit einverstanden, dass der Makler auch stellvertretend die Vertragsbestimmungen nach § 7 Abs.1 VVG entgegen nimmt. Die Entgegennahme der Vertragsbestimmungen erfolgt dabei durch generelle Hinterlegung sämtlicher Vertragsbestimmungen des Versicherers beim Makler und nicht für nur den konkreten Einzelfall des Mandanten. Aus diesem Grunde verzichtet der Mandant vor Abgabe seiner Willenserklärung auf die rechtzeitige Aushändigung sämtlicher Vertragsbestimmungen. Im Falle des Absatz 1 erhält der Mandant sämtliche Vertragsbestimmungen des Versicherungsvertrages nach § 7 Abs.1 VVG durch den Versicherer mit der Übersendung des Versicherungsscheins. Wünscht der Mandant die Aushändigung der Vertragsbestimmungen nach § 7 Abs.1 VVG bevor der Versicherer diese mit dem Versicherungsschein übersandt hat, so übersendet der Makler diese auf schriftliche Anforderung unverzüglich.

Die Entgegennahme der Vertragsbestimmungen nach § 7 Abs.1 VVG durch wirksame Stellvertretung des Maklers ist ausgeschlossen, wenn die Willenserklärung welche zum Abschluss des Versicherungsvertrages führt, vom Kunden selbst abgegeben wird. Gibt der Mandant die zum Vertragsabschluss führende Willenserklärung selbst ab, so übermittelt der Makler die Vertragsbestimmungen des Versicherungsvertrages nach § 7 Abs.1 VVG rechtzeitig vor Abgabe der Willenserklärung an den Mandanten.

§ 28.1 Datenschutzrechtliche Stellvertretung (dieser Passus kann der Kunden bei einer Dokumentation abwählen)

In den beauftragten Versicherungsangelegenheiten wird der Versicherungsmakler bevollmächtigt und befugt, alle datenschutzrechtlichen Ansprüche des Mandanten geltend zu machen. Die Ansprüche des Mandanten ergeben sich aus den gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. DSGVO) oder den vertraglichen Abreden. Der Makler ist unter anderem berechtigt Auskunft, Einsicht, Berichtigung oder auch Widerruf/Löschung von gespeicherten Daten des Mandanten zu verlangen. Um diese Ansprüche für den Mandanten geltend zu machen, wird der Makler bevollmächtigt.

Diese Vollmacht umfasst insbesondere; die Berechtigung, in Vertretung des Kunden alle datenschutzrechtlichen gesetzlichen Rechte zu veranlassen, zu beantragen und zu überprüfen. Konkret erhält der Bevollmächtigte unter anderem die Vertretungsbefugnis zur Veranlassung von Datenlöschungen, Datenauskünften und Datensperrungen, sowie alle weiteren gesetzlichen Befugnisse des Betroffenen stellvertretend wahrzunehmen. Diese Leistungen sind Honorarpflichtig (*Bei jeder Dokumentation abwählbar*)

Anmerkung.

Aufgrund derzeitiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist es also grundsätzlich so, dass der Makler einen sehr umfassenden Auskunftsanspruch nach § 12 DSGVO gegenüber dem Versicherer haben. Über alle gespeicherten Unterlagen, die personenbezogene Daten beinhalten, haben wir als Makler einen umfassenden Auskunftsanspruch, auch in Stellvertretung für unseren Auftraggeber. Zur Betreuung der Versicherungsverträge ist es natürlich nicht zwingend erforderlich, dass der Makler auch die datenschutzrechtlichen Rechte und Ansprüche des Kunden geltend machen darf. Aber Schaden kann es jedenfalls nicht. Es dürfte auch im Interesse des Kunden sein, dass Sie sich mit dieser umfassenden Vollmacht, um seine weiteren zusätzlichen Belange aus dem Versicherungsvertrag kümmern. Daher möchten wir schon, dass Sie diese Regelung in den Vereinbarungen mit unseren Kunden ergänzt wird. (teilweise Honorarpflichtig) ebenfalls erforderlich, dass der Kooperationspartner die Daten des Kunden erhält und ebenfalls und ebenfalls im Rahmen dieser datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung zur Datenverwendung, Weitergabe oder Speicherung berechtigt ist. Den Kooperationspartnern wird daher die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung im Umfang der hiesigen Datenschutzerklärung erteilt. Dies gilt insbesondere auch für die sensiblen persönlichen Daten, insbesondere auch die Gesundheitsdaten des Kunden. Der Kunde willigt in die Datenverwendung aufgrund dieser Datenschutzvereinbarung hinsichtlich der nachfolgend genannten Unternehmen ein: Der Kunde erklärt die Einwilligung der Datenweitergabe an die Unternehmen, sofern dies zur auftragsgemäßen Erfüllung des Vermittlers erforderlich ist.

§ 29 Übernahme von Alt- bzw. Fremdverträgen (siehe auch Honorartabelle)

wird die Maklerhaftung erst übernommen, wenn der Makler alle Unterlagen vom Mandanten oder Produktgeber erhalten und diese ausführlich geprüft hat. Nach Prüfung (nach angemessener Zeit) erhält der Mandant einen Prüfbericht mit Vorschlägen der Änderungen vom Makler. Erst nach Anfertigung einer Dokumentation und Gegenzeichnung des Kunden übernimmt der Makler die Haftung.

§ 30 Verjährung

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, wonach Ansprüche auf Schadensersatz regelmäßig in drei Jahren verjähren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde Kenntnis von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

§ 31 Verhaltensregel - Code of Conduct

Wir halten uns grundsätzlich an den Code of Conduct – Verhaltensregeln der Versicherungs-, und Finanzwirtschaft

§ 32 Vertragslaufzeiten

Im Bereich Sachversicherungen werden alle Anträge mit einer Laufzeit von min. drei (3) Jahren bei Makler fest abgeschlossen. Die Verlängerung nach dieser Laufzeit ist wieder auf jeweils mind. drei (3) Jahren vereinbart. Alle Courtagen und Provisionen stehen dem Makler jeweils für die Zeiträume voll zu. Sollte die Gesellschaft lediglich eine Laufzeit von 1 oder 2 Jahren dokumentieren hat diese Klausel trotzdem Gültigkeit. Diese Klausel hat auch bei Kündigung wegen vorvertraglichen Falschangaben und Pflichtverletzung Gültigkeit. Auch bei vorzeitiger Kündigung des Vertrages durch den Mandanten und Gesellschaft aus welchem Grund auch immer gilt diese Vereinbarung. Auch bei Wechsel des Maklers hat diese Vereinbarung Gültigkeit. Eine Vertragsabgabe in dieser Zeit lehnen wir grundsätzlich ab. Bei aim - Wordingverträgen ist eine Abgabe an andere Betreuer und Makler ausgeschlossen. Verträge in den Bereichen Leben/Rente und Krankenversicherungen sind immer auf eine Mindestlaufzeit beim Makler von 3 Jahren fest abgeschlossen. Wenn ein Vertrag durch die Gesellschaft aus welchen Gründen (auch bei Kündigung wegen Nichtbezahlung der Prämien durch den Versicherungsnehmer sowie Kündigung des Vertrages durch den Versicherungsnehmer oder der versicherten Person) auch immer vorher aufgelöst wird, berechnet der Makler, die verloren Courtage und Abschlußprovision für die restliche Laufzeit bis 3 Jahre als Honorar und wird wie die Honorarberechnung bei Nettoprämien gem. Serviceleistungen festgelegt. Honorarrechnung werden ausschließlich jährlich berechnet und sind sofort fällig. Vergütung des Maklers eben der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsprämie gegenüber dem Versicherungsunternehmen entstehen dem Mandanten keine weiteren Kosten für die Vermittlungstätigkeit des Maklers, außer bei Vermittlung von Tarifen mit Nettoprämien und Serviceleistungen für Zusatzleistungen. Die Vergütung für die Vermittlungs- und Verwaltungstätigkeit des Maklers trägt das Versicherungsunternehmen. Zusätzliche kostenpflichtige Dienstleistungen können in einer gesonderten Servicevereinbarung geregelt werden.

§ 33 Vollmacht und Datenschutzerklärung

Der Makler ist berechtigt die Daten des Mandanten, insbesondere seine Gesundheitsdaten, zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies zur Vermittlung und Verwaltung der vom Mandanten gewünschten Versicherungen erforderlich ist. Im Übrigen ist der Makler bevollmächtigt den Mandanten zu vertreten und Erklärungen für ihn abzugeben und anzunehmen. Hier hat die DSGVO , jeweils neueste Fassung, des Maklers Gültigkeit.

§ 34 Werbung: Dem Makler ist es erlaubt bis auf Widerruf dem Kunden Werbung in jeglicher Form und Art für den Bereich Versicherungen und Pflegeimmobilien zuzusenden.

§ 35 Widerrufsfrist / Widerrufsbelehrung

1. die gesetzliche Widerrufsfrist beginnt mit dem Tag der Auftragserteilung bzw. Anerkennung eines Protokolls bzw. Auftragserteilung Verzicht auf das Widerrufsrecht (gesetzliche Regelung 14 Tage) Auf das Widerrufsrecht kann in der jeweiligen Dokumentation verzichtet werden, damit der Vorgang sofort

durch den Makler bearbeitet werden kann. Über die Folgen wurden alle Vertragspartner jeweils ausführlich und korrekt aufgeklärt. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Bearbeitung ansonsten erst nach Beendigung der Widerrufsfrist 14 Tage vom Makler beginnt, auch wenn Deckungs-, oder Terminsachen zur dringlichen Bearbeitung durchgeführt werden sollten. In diesem Falle wird Maklerhaftungsausschluss vereinbart.

2. die Erteilung und Widerruf von Untervollmachten an andere Versicherungsmakler, kooperierende Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer oder Personen, die ebenfalls von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

3. die Erteilung und Widerruf von Untervollmachten an andere Versicherungsvermittler, Makler, Gesellschaften und Verbände insbesondere an Maklerpools, Servicegesellschaften, Einkaufsgenossenschaften oder Kooperationsmakler, zur Einleitung und Begleitung von Beschwerden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder einer Ombudsstelle (*Honorarpflichtig*)

4. Im Falle eines wirksamen Widerrufs (Auftraggeber oder Makler) sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren.

5. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch Antrag/Auftrag vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang. In diesem Falle sind alle bereits erfolgten Arbeiten und Vorgänge sowie Courtage-, Provisionsverlust dem Makler zu ersetzen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 8 Tagen erfüllt werden. Sieh auch Vertragslaufzeiten.

6. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden, was mit der Aushändigung dieser AGB erfolgte und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen wegen angefallener und durchgeführten Arbeiten und Vorgänge des Maklers für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. In solchen Fall erfolgt eine Honorarrechnung des Maklers.

§ 36 Weitergabe von aim Unterlagen an Dritte

Jegliche Weitergabe unserer Angebote, Bedingungsnetz, Infos und Wording sowie Präsentationen u.ä. wird hiermit untersagt, da es sich in den meisten Fällen alle diese Unterlagen geistiges Wissen des Maklers oder Mitarbeiter des Maklers und des Geschäftsführers sind. Zuwiderhandlungen werden immer zur Anzeige gebracht. Es werden unsererseits Schadenersatzforderungen wegen Missachtung, ob zufällig oder vorsätzlich werden nicht unter 50.000,00 € gestellt. Unsere

§ 37 Zusatzvereinbarung K F Z

Wir werden keine Umdeckungen und Prämienvergleiche mehr anbieten und vornehmen. Auf unserer Website steht ihnen eine Prämienrechner von fast allen Gesellschaften für Ihre persönliche Berechnung bereit. Kündigungsvordrucke und eVB erhalten Sie sofort bei Abschluss des Antrages. Sollten Sie trotzdem uns den Auftrag dazu erteilen berechnen wir pro Fahrzeug und Vorgang 50,00 €. Für die Bereitstellung einer eVB für Kurzzeitkennzeichen berechnen wir ebenfalls 50,00 €. Die Anträge werden unserem Haus zugeschrieben und auch von kontrolliert, mehr aber nicht. Die Kontrolle der SF Einstufung bleibt den Antragsteller überlassen.

§ 38 Zusatzvereinbarung E – Mail Verkehr

19.01.2023 - BGH Zugang einer E-Mail auf dem Mailserver des Empfängers - Folgen für den Mailverkehr

Jüngst hat der BGH entschieden, dass im unternehmerischen Geschäftsverkehr eine zur üblichen Geschäftszeit Versendete E-Mail im Rechtssinne

beim Empfänger zugeht, sobald sie diesem abrufbereit vorliegt; auf eine tatsächliche Kenntnisnahme kommt es nicht an. Der mit dem Zugang von Erklärungen beim Empfänger in aller Regel konkrete Rechtsfolgen verknüpft sind - man denke beispielhaft an eine fristgerechte Kündigung eines Vertrages.

§ 39 Zusatzvereinbarungen Auskünfte (intern und extern); die Einholung sämtlicher Vertragsauskünfte für den Mandanten, wie z.B. die Tarifbestimmungen, Vertragsinhalte, Versicherungsbedingungen, Gesprächsnotizen, Vorschäden, Versicherungsscheine mit Nachträgen, alle Anträge mit Änderungen, Schadenquote (Renta) mit einzelnen Schadenzahlungen, Prämienhöhe oder die Selbstbeteiligungsregelungen und Bekanntgabe eines oder mehreren Zessionars/e. (*eventuell Honorarpflichtig*) Grundbuchanforderung, wobei die Kosten immer dem Auftraggeber in Rechnung zu stellensind. (*Honorarpflichtig*) Der Vollmachtgeber weist alle seine gegenwärtigen oder künftigen Vertragspartner ausdrücklich an, dem Bevollmächtigten (Makler aim gmbh sowie die Firma U/VF Gerhard Schneider) uneingeschränkte Auskunft zu den Vertragsverhältnissen zu erteilen. Steht der Auskunftserteilung eine Pflicht zur Verschwiegenheit (z.B. § 203 StGB + Art. 15 DSGVO) entgegen, so wird dieser und seine Mitarbeiter von der Schweigepflicht hiermit ausdrücklich durch den Mandanten entbunden.

Hiermit verlieren alle älteren AGB's zum 01.05.2023 ihre Gültigkeit!